

RITTERHOFF

Rechtsanwaltskanzlei

Friedrich-Vorwerk-Str. 13-15 · 21255 Tostedt · Telefon 04187 4253405 · kanzlei@ra-ritterhoff.de

Vergütungsvereinbarung

zwischen
Rechtsanwältin Heinke Ritterhoff

und
- Auftraggeber -

Vergütung

Die Gebühr für die Rechtsberatung / die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens in Sachen

.....

berechnet sich nach dem Zeitaufwand der Rechtsanwältin. Sie erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von EUR je Stunde. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

Der Auftraggeber schuldet der Rechtsanwältin mindestens die gesetzliche Vergütung nach dem RVG.

Sofern eine über die vorbezeichnete Tätigkeit hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit der Rechtsanwältin erforderlich ist, soll dafür eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Auslagen

Auslagen (z. B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

Hinweise

Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Bei der Beratung gegenüber einem Verbraucher ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens 190,00 EUR und bei darüber hinausgehender Beratung (weitere Gespräche, schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens 250,00 EUR begrenzt. Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in der gleichen Angelegenheit.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherung usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird; insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Ob-siegen regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf eventuell später entstehende Rechtsanwaltsgebühren wird ausgeschlossen.

Vorschuss

Die Rechtsanwältin kann von dem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen. Die Nichtzahlung des Vorschusses, ganz oder teilweise, berechtigt die Rechtsanwältin zur Einstellung ihrer Leistungen.

Fälligkeit

Die Rechtsanwältin wird dem Auftraggeber über die geleisteten Stunden monatliche Abrechnungen vorlegen. Mit Erteilung der Abrechnung werden die jeweils abgerechnete Vergütung und die Auslagen fällig.

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsanwältin

.....
Auftraggeber